

Status: öffentlich

B-Plan Nr. 23 Feuerwehr am Zanderweg – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Kreienbring, Claudia

Erstellungsdatum: 06.08.2020

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	24-7/20
Datum der Sitzung	Gremium		
25.08.2020	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich in einem Umfang von etwa 0,5 ha und die Teilfläche des Flurstücks 80/6, Flür 1, Gemarkung Kritzmow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“.
2. Planungsziel ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beratungsergebnis:Gremium: *Gemeindevertretung*Sitzung am: *25.08.2020* TOP: *8*

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen:

14

Nein-Stimmen:

0

Stimmenenthaltungen:

0

Problembeschreibung/Begründung:

Planungsziel ist die Entwicklung eines Feuerwehrstandortes südwestlich des bestehenden Einkaufszentrums „Kritzmow Park“. Die dazu notwendige Erschließung des Geltungsbereiches ist über den Zanderweg gesichert.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kritzmow stellt den Geltungsbereich bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dar.

Um den Neubau der Feuerwehr Kritzmow planungsrechtlich vorzubereiten, ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche geplant, auf der die Errichtung von öffentlichen Gebäuden für Feuerwehr mit gemeindlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen möglich sein soll. Flächen für Gemeinbedarf im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Bei Flächen für den Gemeinbedarf kann, anders als bei Baugebieten, auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet werden. Weil über die oben beschriebenen Festsetzungen hinaus kein städtebaulicher Regelungsbedarf besteht, soll vollständig auf die Festlegung von Baugrenzen oder weitere einschränkende Festsetzungen verzichtet werden. Damit verbleibt ein größerer Entwicklungsspielraum für die zukünftige Ausgestaltung des Planungsraumes.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

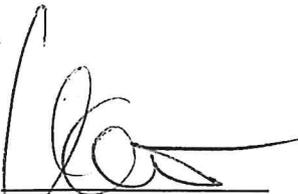
Rechtliche Grundlage:

- § 2 Abs. 1 BauGB - Aufstellungsbeschluss
- § 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden
- § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

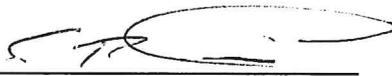
Im Bauausschuss vom 6.8.2020 wurde über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung informiert.

Den Auftrag für die Planungsleistungen erhält die Fa. Baukonzept Neubrandenburg GmbH.

Finanzielle Auswirkungen
(X) Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes



Einvernehmen erteilt
Bürgermeister



fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

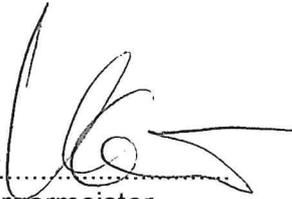


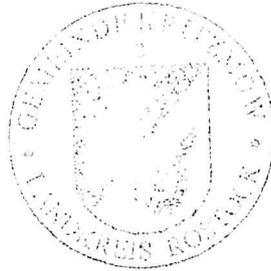
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlage 1: Übersichtskarte mit Ausgrenzung des Geltungsbereichs

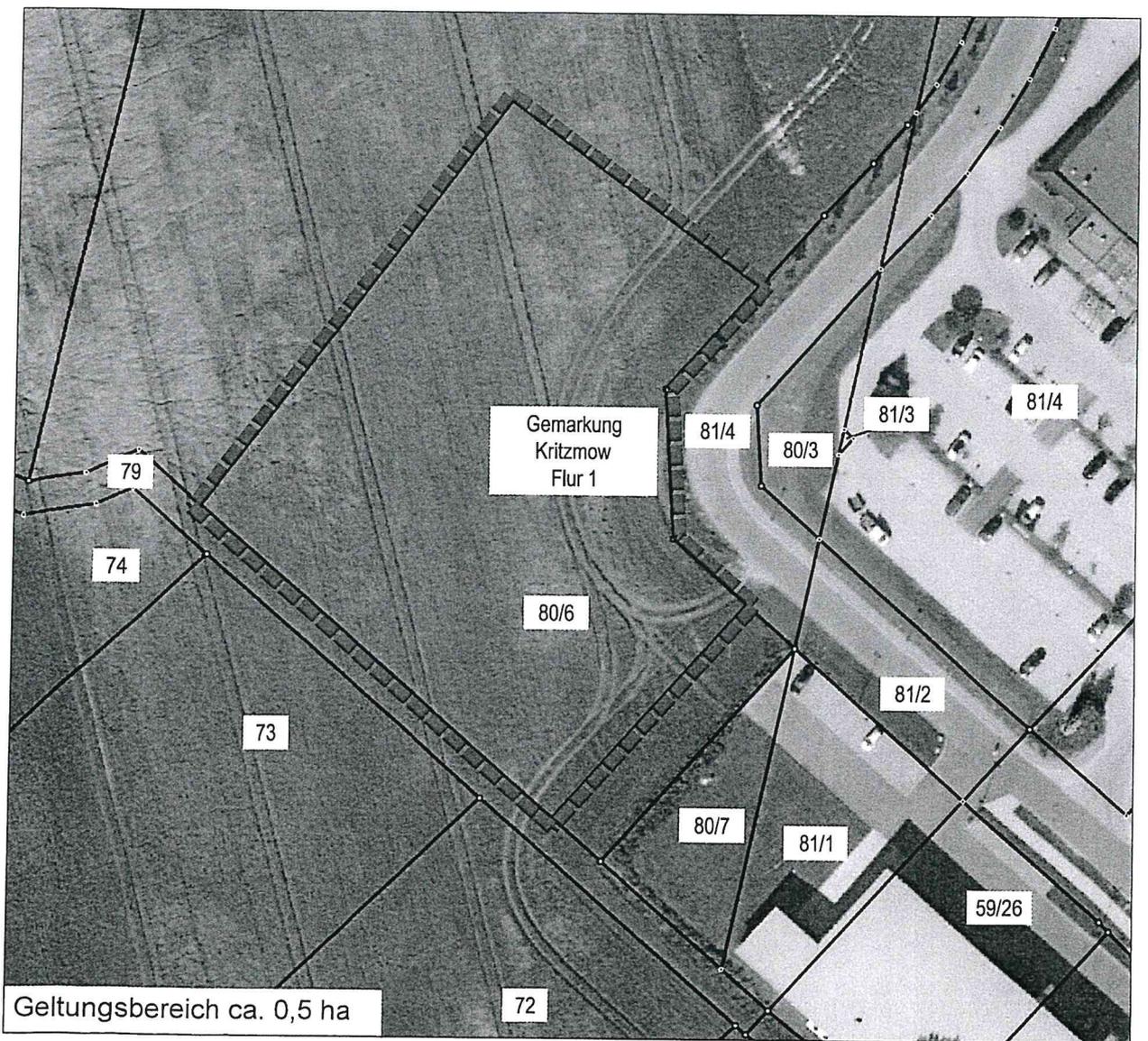
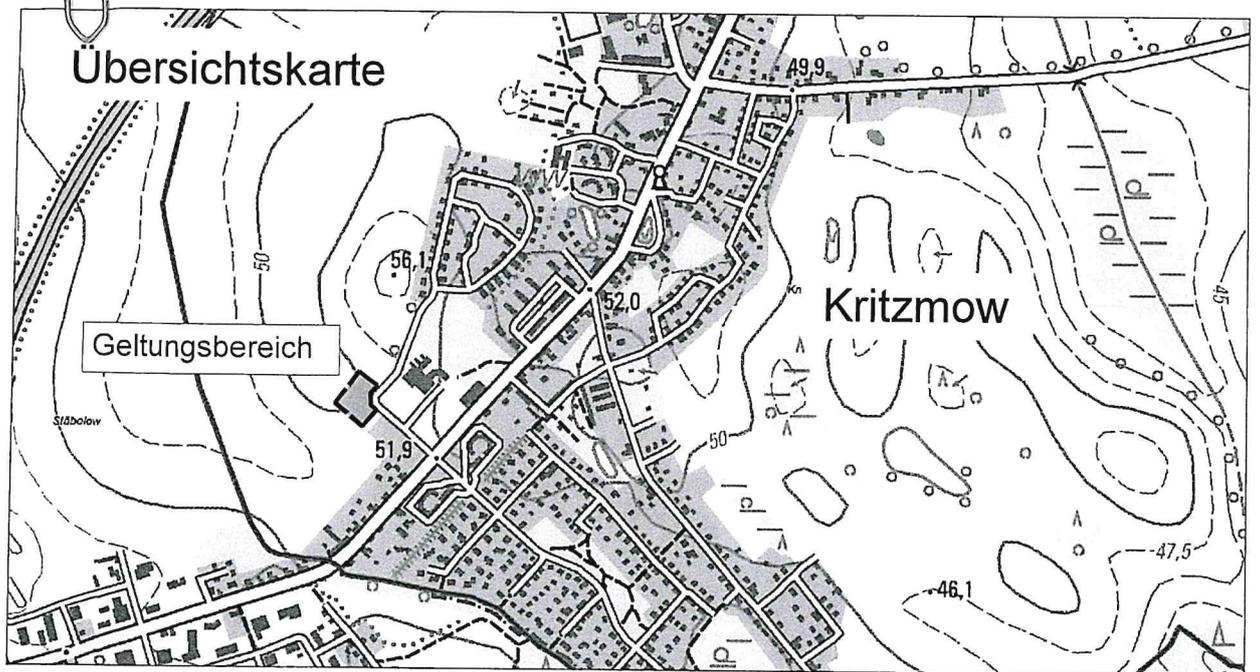
Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:


.....
Bürgermeister




.....
1. stellv. Bürgermeister/in



Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzow
"Feuerwehr am Zanderweg"
Ausgrenzung

